

Amtsblatt der Stadt Rülhen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülhen

Nr.: 01

59602 Rülhen, 24.02.2022

28. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 16.02.2022 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	1
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 21.02.2022 Allgemeinverfügung zur Ausweisung einer gesicherten Brauchtumszone als Bereich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen	2
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 14.02.2022 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülhen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rülhen im Parallelverfahren	8
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 14.02.2022 Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rülhen	12
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Rülhen vom 10.09.2021 Jahresabschluss der Stadtwerke Rülhen für das Wirtschaftsjahr 2020	16
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 16.02.2022 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	33

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest und die übrigen Mitglieder der Gremien der Stadt Rüthen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte des Bürgermeisters und der übrigen Mandatsträger stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus, 59602 Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 26, erfolgen.

Rüthen, den 16.02.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Betten
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Allgemeinverfügung zur Ausweisung einer gesicherten Brauchtumszone als Bereich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen für den Zeitraum 28.02.2022, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 7 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11.01.2022 in der ab dem 19.02.2022 gültigen Fassung wird der Vorplatz der Stadthalle Rüthen, Mittlere Straße 25, 59602 Rüthen entsprechend des beigefügten Übersichtsplans als Bereich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchtumszone) für den Zeitraum 28.02.2022 (Rosenmontag) von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgewiesen.

Hier gelten im vorgenannten Zeitraum folgende abweichende Regelungen:

1. Das Verweilen in der gesicherten Brauchtumszone zum Zwecke eines geselligen Zusammentreffens, zum Konsumieren von Speisen und Getränken oder zur Brauchtumspflege ist nur unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 3 gestattet.

Der Zutritt zur Zone ist somit nur für immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a verfügen oder als getestet gelten (die sog. 2Gplus-Regel) gestattet. Hierauf wird in den Einladungen und durch Aushänge vor Ort hingewiesen.

Das Einhalten dieser Voraussetzungen ist durch Absperrungen und Zugangskontrollen sicherzustellen. Der Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen kontrollieren alle Personen gemäß § 4 Abs. 6 beim Zutritt. Als Nachweis für die durchgeführte Kontrolle kann z.B. ein ohne Zerstörung nicht ablösbares Armband ausgegeben werden.

Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion werden vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. Für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Personen mit vergleichbaren Anliegen müssen angemessene Ausnahmen vorgesehen werden.

2. Es dürfen nicht mehr als 750 Personen gleichzeitig in der gesicherten Brauchtumszone anwesend sein. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Höchstkapazität nicht überschritten wird. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die ebenfalls immunisiert sind und zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen oder als getestet gelten (3G-Regel). Nicht immunisierte Personen tragen während ihrer gesamten Tätigkeit mind. eine medizinische Maske.
3. Für das Betreten der Stadthalle Rüthen zwecks Nutzung der Sanitärräume wird das Tragen mindestens einer medizinischen Maske verpflichtend angeordnet.
4. Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf ausschließlich in Einwegmaterial erfolgen.

- 5.
6. An den Eingängen, Ausgängen und Verkaufswagen für Speisen und Getränke sind Spender zur Handdesinfektion aufzustellen. Verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (AHA-Regeln, Niesetikette, etc.) sind auf Schildern und Informationstafeln gut sichtbar anzubringen.
7. Die vorstehenden Anordnungen (Ziff. 1.-5.) sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
8. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1.-5. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht.
9. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Verstöße gegen diese Anordnung Ordnungswidrigkeiten darstellen.
10. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung des erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11.01.2022 in der ab dem 19.02.2022 gültigen Fassung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2a der CoronaSchVO kann die Stadt Rüthen für ihr Zuständigkeitsgebiet oder bestimmte Bereiche im öffentlichen Raum durch Allgemeinverfügung als Bereiche mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchumszonen) ausweisen, wenn im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 01.03.2022 erhöhte Infektionsrisiken durch das brauchumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen zu erwarten ist.

Aufgrund aktueller Entwicklung und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, sind Veranstaltungen im Freien grundsätzlich den Veranstaltungen in Innenräumen von Versammlungsstätten vorzuziehen. Insofern ist das Auswahlermessens der Stadt Rüthen reduziert auf die rechtlichen Vorgaben und empfohlenen Schutzmaßnahmen der CoronaSchVO.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffer 1 - Zugangsbeschränkungen

Zur Ausweisung von Bereichen mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchtumszone) bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2a der CoronaSchVO ermächtigt.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin zusätzliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden, wenn für bestimmte Bereiche im öffentlichen Raum für einen bestimmten Zeitraum erhöhte Infektionsrisiken durch das brauchsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen zu erwarten sind.

Die in Ziffer 1 angeordneten Zugangsbeschränkungen und -kontrollen dienen dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 so gut wie möglich einzudämmen bzw. so zu begrenzen, dass die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche nicht dadurch gefährdet wird, dass eine zu große Zahl von Beschäftigten aufgrund von Quarantäneregelungen ausfällt.

Zu Ziffer 2 - Höchstkapazität

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die in Ziffer 2 enthaltene Begrenzung der höchst zulässigen Personenanzahl innerhalb der gesicherten Brauchtumszone ist angezeigt, um die freien Platzkapazitäten für den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern zu fremden Personen nutzen zu können. Insgesamt können sich in Anlehnung an die Sonderbauverordnung (Teil 1, Versammlungsstätten) in der Zone bis zu 2.000 Personen aufhalten.

Zu Ziffer 3 - Maskenpflicht

Ein wirksamer Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen ist das Tragen einer mindestens medizinischen Maske in Innenräumen, in denen mehrere Personen mit oder ohne Eingangskontrolle zusammentreffen. Daher wird für das Betreten der Stadthalle Rüthen die Maskenpflicht angeordnet.

Zu Ziffer 4 – Reinigung

Eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist ferner über gemeinsam genutzte Gegenstände oder Textilien möglich, wenn diese nicht ausreichend oder nicht infektionsschutzgerecht gereinigt wurden. Um dieses Risiko vollständig zu vermeiden, wird angeordnet, dass Speisen und Getränke ausschließlich in Einwegmaterial (Pappschalen, Servietten, Plastikbecher, etc.) ausgegeben werden dürfen.

Zu Ziffer 5 - Hygieneregeln

Auch die in Ziffer 5 genannten Hygieneanforderungen dienen der Eindämmung der Infektionsgefahren in Bereichen, wo viele Begegnungen mit fremden Personen stattfinden. Für die gesicherte Brauchtumszone werden sie deshalb nicht nur empfohlen, sondern verbindlich festgelegt.

Zu Ziffer 6 - Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer 7 - Zwangsgeldandrohung

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da der Zeitraum möglicher Zuwiderhandlungen deckungsgleich ist mit dem Zeitraum der angeordneten Brauchtumszone.

Zu Ziffer 8 - Ordnungswidrigkeiten

Die in Ziffer 1.-5. enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in der CoronaSchVO und in ihren Anlagen. Ein Verstoß kann daher gemäß § 8 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Ziffer 9 - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Rüthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus, Hochstraße 14. Die Veröffentlichung erscheint zudem in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Rüthen, 21.02.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister



Übersichtsplan gesicherte Brauchtumszone „Vorplatz der Stadthalle Rüthen“
Mittlere Straße 25, 59602 Rüthen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen im Parallelverfahren

hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

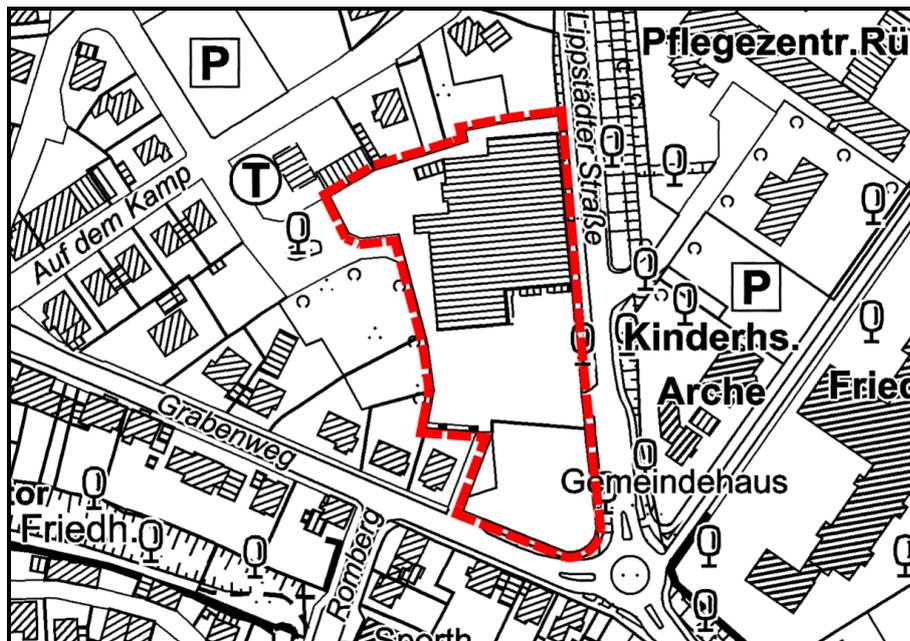
Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 die öffentliche Auslegung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen (Parallelverfahren) beschlossen.

Ziel beider Verfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen der in dem Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe eines Lebensmittel-Vollsortimenters (Edeka) und eines Lebensmittel-Discounters (Aldi).

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dazu eine vorhandene Verkaufsflächenbegrenzung von aktuell 2.000 m² auf zukünftig 2.380 m² auszuweiten.

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist neben der Verkaufsflächenausweitung u.a. eine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.

Beide Plangebiet grenzen im Osten an die Lippstädter Straße (K 76) und im Süden an den Grabenweg (L 741). Im Norden und Westen entspricht die Abgrenzung den zum Markt gehörenden Grundstücken Gemarkung Rüthen, Flur 1, Flurstücke 579, 628, 689 und 697. An diese schließt sich Wohn- und Mischbebauung an.



Lageplan mit Umgrenzung der Geltungsbereiche der 37. FNP Änderung sowie des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (September 2021) einschließlich der wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen

sowie der Entwurf des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen mit Begründung und Umweltbericht (September 2021) einschließlich der wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Geräuschimmissions-Prognose nach TA Lärm zur geplanten Erweiterung der Edeka / Aldi Märkte liegen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.03.2022 bis 08.04.2022 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, im Erdgeschoss Zimmer 14 (Pinwand gegenüber), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Bestandserhebung und Informationen zur Umgebungsbebauung, Funktionen der umgebenden Baugebiete, Prognose über Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden sowie erforderliche Lärmschutzmaßnahmen
“	Geräuschimmissions-Prognose (Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik G. Hoppe, Essen, Februar 2021)	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung unter Berücksichtigung vorhandener Schutzmaßnahmen; Emissionsberechnungen beim prognostizierten Marktbetrieb und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Tiere	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen und Bestandserhebung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten, Empfehlungen zu Bauzeitenregelungen
“	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erweiterung des Aldi- und Edeka-Marktes (April 2021)	Feststellung des Potentials der Flächen und Gebäude für planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmevorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände

Pflanzen	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Bestandserhebung von Grünbereichen, Gehölzbestand, Bepflanzungen und derer Funktionen; Überprüfung möglicher Vernetzungen; Prognose der Planauswirkungen
“	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (26.07.2021)	Hinweise zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und zum Kompensationsbedarf; Anpflanzungs- sowie Erhaltungsvorschläge
Boden / Fläche	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen zu Bodenfunktion, Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulierungsfunktion im Bestand sowie Prognose der Auswirkung der Planänderung
“	Stellungnahme der Bezirksregierung, Abtlg. Bergbau / Energie (14.07.2021)	Hinweise zu Bergrechtsfeldern und Abbautätigkeit sowie zu Bodenverhältnissen
“	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (26.07.2021)	Informationen zur Zuständigkeit bei Altlasten
Wasser	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Einstufung der Grundwasserdargebots-, Grundwasserneubildungs-, Grundwasserschutzfunktion (keine Oberflächengewässer) mit Bestandsbeschreibung und Prognose
Luft / Klima	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen zu Wärmeregulations-, Durchlüftungs- und Luftreinigungsfunktion im Bestand und nach Durchführung der Planung
Landschaft	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen zu Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest; Auswirkungen der Planung
Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen zu Kulturlandschaft, Kulturlandschaftsbereich, Sichtbeziehungen, Bau- und Bodendenkmäler (Fehlanzeige)
“	Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen (30.06.2021)	Informationen zu Denkmälern und Bodendenkmälern
Emissionen / Umgang mit Abfällen u. Abwässern	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen zu Auswirkungen von Licht und anderen möglichen Störfaktoren, Art und Menge der erzeugten Abfälle im Bestand sowie nach Planumsetzung (Prognose)

Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ (September 2021)	Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern im Vergleich Bestand / Prognosezustand
---	--	--

Die außer den Quellen „Gemeinsamer Umweltbericht“, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ und „Geräuschimmissions-Prognose“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nicht im Original, sondern in einer zusammenfassenden Synopse mit offengelegt. Sie können ebenso wie die übrigen, im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen auf Verlangen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bauleitpläne können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung

Die Beschlüsse über die öffentliche Auslegung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen werden hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einzusehen.

Rüthen, 14.02.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen

- hier: - Aufstellungsbeschluss
- Planverfahren gem. § 13 a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung
- Verzicht auf frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 auf Antrag der Grundstückseigentümerin beschlossen, einen (Angebots-) Bebauungsplan für den Nettomarkt am Kreisverkehr Nähe Hachtor in Rüthen aufzustellen und damit den aktuell noch gültigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Plus-Markt“ der Stadt Rüthen (Stand: 1.Ä. vom 27.09.2005) zu ersetzen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen des in dem Plangebiet ansässigen Lebensmittel-Discounters (Netto) geschaffen werden.

Die dort zulässige Verkaufsfläche beträgt derzeit einschließlich Backshop 800 m² mit vorgegebener Sortimentsbeschränkung. Auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich (22. Änderung FNP, Sondergebiet Einzelhandel) enthält eine Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m². Ziel des Verfahrens ist die Vergrößerung des Marktes auf eine Verkaufsfläche von 1.200 m². Der Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen mit der ausgewiesenen Verkaufsfläche von 800 m² soll dafür im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist neben der Verkaufsflächenausweitung u.a. eine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich. Zu diesem Zweck wurde ein nördlich des Bestandsmarktes bestehendes Wohngrundstück erworben und soll nach Abbruch des Gebäudes dem Marktkomplex zugeschlagen werden.

Der Planbereich wird nach Osten von der Milde Straße (L 741), nach Süden von der Straße „Sauerdrift“ (K 76) und nach Westen und Norden von dem Bebauungsplangebiet RT Nr. 1 „Hüding“ mit festgesetzten Allgemeinen Wohnbaugebieten begrenzt. Teile der Mildestraße gehören zum Bebauungsplan, um die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 BauGB zu erfüllen.

Außer dem vorgenannten Teilstück der L 741 (Gemarkung Rüthen, Flur 1, Flurstück 616) besteht das Plangebiet allein aus dem Flurstück 715 der Flur 1, Gemarkung Rüthen (groß: 4506 m²). Die Umgrenzung des Plangebiets (rot gestrichelt) ist dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.



Quelle: GeoBasis NRW - Kreisverwaltung Soest mit Abgrenzungseintragung durch Stadt Rüthen

Bekanntmachung

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Planverfahren gemäß § 13a BauGB

Bei dem Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen, handelt es sich um einen so genannten „Bebauungsplan der Innenentwicklung“.

Gemäß § 13a BauGB können „Bebauungspläne der Innenentwicklung“, d.h. solche für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des „vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach ist es möglich, von der erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzu-
sehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann stattdessen die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden ebenso direkt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Von dieser in § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffneten Möglichkeit wird im vorliegenden Fall gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 27.04.2021 Gebrauch gemacht.

Bekanntmachung

Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) wird nicht angewendet.

c) Offenlegung

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit ohne frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung wird

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.03.2022 bis 08.04.2022 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, im Erdgeschoss Zimmer 14 (Pinwand gegenüber), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einsehbar.

Neben Plan und Begründung liegen nachfolgende Untersuchungen aus, die nach Einschätzung der Gemeinde einen hinreichenden Eindruck liefern, inwieweit von der Planung Umweltbelange betroffen sind und wie diese bewertet werden:

- Baugrunderkundung / Gründungsberatung / Hydrogeologische Ermittlung des Versickerungspotenzials zum Neubau eines Plus-Marktes in Rüthen, Mildestraße/Sauerdrift; Büro für Umweltanalytik Kleegräfe, Lippstadt; 2005
- Protokoll einer Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg; April 2021
- Protokoll einer Umweltprüfung Aufstellung des Bebauungsplans RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg; April 2021
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen, Büro Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau; Dez. 2021

Stellungnahmen zum Entwurf der Bauleitpläne können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes RT Nr. 37 „Einzelhandelsstandort am Hachtor“ der Stadt Rüthen wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter

<https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einzusehen.

Rüthen, 14.02.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2020

<u>Aktivseite</u>	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		34.491,00	41.795,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	21.195.265,00		188.236,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.205.116,00		15.888.486,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.507,00		36.125,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	753.151,36	38.203.039,36	271.902,60
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.399.046,98	2.399.046,98
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		89.211,93	60.065,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	429.877,01		436.420,97
2. Sonstige Vermögensgegenstände	636.064,60	1.065.941,61	127.939,46
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		1.202.814,62	694.445,26
		42.994.545,50	20.144.463,02

Bilanz der Stadtwerke Rütten zum 31. Dezember 2020

<u>Passivseite</u>	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	19.944.446,12		10.404.453,80
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	20.752.265,93	307.819,81
VI. Bilanzgewinn		<u>876.204,31</u>	<u>672.139,76</u>
		21.628.470,24	11.884.413,37
 <u>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>			
		12.906.809,72	499.500,00
 <u>C. Empfangene Ertragszuschüsse</u>			
		728.900,92	793.305,87
 <u>D. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	30.228,71		14.074,50
2. Sonstige Rückstellungen	124.674,00	154.902,71	109.507,50
 <u>E. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.371.167,83		3.475.778,57
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	436.594,30		237.538,71
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €) davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>767.699,78</u>	7.575.461,91	3.130.344,50
		<u>42.994.545,50</u>	<u>20.144.463,02</u>

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 €	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	5.131.323,96		3.944.076,05
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	51.040,99		30.853,89
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>203.410,11</u>	5.385.775,06	89.493,42
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	340.493,96		343.784,40
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.637.384,80</u>	1.977.878,76	1.392.236,62
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	581.537,43		564.460,73
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 47.126,13 € (i. Vj. 47.301,15 €)	<u>158.738,97</u>	740.276,40	158.217,88
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.643.009,38	698.347,89
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		318.510,67	304.931,67
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		109.099,93	102.466,38
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		60.280,21	51.343,50
11. Ergebnis nach Steuern		<u>536.719,71</u>	448.634,29
12. Sonstige Steuern		1.198,16	1.400,12
13. Jahresüberschuss		<u>535.521,55</u>	<u>447.234,17</u>
14. Gewinnvortrag		672.139,76	566.968,59
15. Ausschüttung		11.457,00	22.063,00
16. Vorabauschüttung		320.000,00	320.000,00
17. Bilanzgewinn		876.204,31	672.139,76

Der im Wirtschaftsjahr 2020 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 535.521,55 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 351.155 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgten bereits Vorauszahlungen in Höhe von 320.000 €, so dass noch 31.155 € zahlungswirksam werden.
Der restliche Betrag von 184.366,55 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Stadtwerke Rüthen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Unter den Stadtwerken Rüthen sind unverändert die als Eigenbetrieb geführte Wasserversorgung der Stadt Rüthen und die als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführte Abwasserentsorgung der Stadt Rüthen zusammengeführt.

Mit der Änderung der Betriebssatzung vom 10.12.2019 wurde der Betriebszweck der Stadtwerke Rüthen erweitert. Die Satzung wurde entsprechend geändert. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind nunmehr die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rüthen mit Wasser und elektrischer Energie und Erdgas, die Abwasserbeseitigung der Stadt Rüthen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken der Stadt Rüthen, die Gebäude- und Grundstückswirtschaft von städtischen Einrichtungen und Liegenschaften sowie alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Betriebszweige Wasser-, Energie- und Gasversorgung einerseits sowie in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserentsorgung sowie Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft andererseits.

Hierdurch wurde die Tätigkeit der Stadtwerke deutlich erweitert. Zur Erfüllung des Betriebszweckes wurde zum 01.01.2020 das kommunale Straßenvermögen der Stadt Rüthen auf die Stadtwerke übertragen. Die Bewirtschaftung, die Unterhaltung sowie der Bau von kommunalen Straßen und Brückenbauwerken im Stadtgebiet obliegen seit diesem Zeitpunkt den Stadtwerken. Die neue eigenbetriebsähnliche Einrichtung Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft wird seitdem als neuer Betriebszweig der Stadtwerke Rüthen geführt. Der Bereich Gebäudewirtschaft hat im Berichtsjahr lediglich Planungskosten verbucht. Eine operative Tätigkeit erfolgte noch nicht.

Mit der Mehrheits-Beteiligung an der Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG ist der kommunale Einfluss auf das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet Rüthen gesichert worden. Der Betriebszweck Gasversorgung ist durch die Beteiligung gesichert worden. Die Beteiligung wird in dem Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung ausgewiesen.

II. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasser-, Energie- und Gasversorgung linear abgeschrieben. Das Anlagevermögen der Abwasserentsorgung sowie des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten netto € 250,00, nicht aber € 800,00 übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten und soweit erforderlich mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasser-, Energie- und Gasversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, unter den Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesen und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2020 = T€ 16) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft werden unter dem Sonderposten aus Investitionszuschüssen passiviert und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der Umsatzerlöse (2020 = T€ 448) aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 311 im Bereich der Abwasserentsorgung, über T€ 20 im Bereich Wasserversorgung sowie über T€ 422 im Bereich Straßenbetrieb ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben. Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen ausschließlich das von der Stadt Rüthen eingebrachte Straßenvermögen (Bauten auf fremden Grund und Boden).

Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 377 (Vorjahr T€ 413) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkasso der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2020	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2020
	€			
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	10.404.453,80	9.539.992,32	0,00	19.944.446,12
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	672.139,76	535.521,55	331.457,00	876.204,31
Entwicklung der Rückstellungen			(I)Inanspruchn. (A)Auflösungen	
Steuerrückstellungen	14.074,50	16.154,21	(I) 0,00 (A) 0,00	30.228,71
sonstige Rückstellungen	109.507,50	83.674,00	(I) 47.996,86 (A) 20.510,64	124.674,00

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 von 447.234,17 € wurden 331.457,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 115.777,17 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 65 die Abwasserabgabe, T€ 18 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 22 das Wasserentnahmeentgelt, T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie T€ 7 ausstehende Urlaubsansprüche.

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten				
	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
	€	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.371.167,83	295.720,91	6.075.446,92	4.826.459,69
<i>Vorjahr:</i>	<i>3.475.778,57</i>	<i>241.610,74</i>	<i>3.234.167,83</i>	<i>2.240.894,82</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	436.594,30	436.594,30	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>237.538,71</i>	<i>237.538,71</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	767.699,78	767.699,78	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>3.130.334,50</i>	<i>3.130.344,50</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	7.575.461,91	1.500.014,99	6.075.446,92	4.826.459,69
<i>Vorjahr:</i>	<i>6.843.651,78</i>	<i>3.609.493,95</i>	<i>3.234.167,83</i>	<i>2.240.894,82</i>

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen T€ 451 die Stadt Rüthen. Diese mit T€ 352 die laufenden Zuschüsse, mit T€ 67 den Verwaltungskostenbeitrag, mit T€ 11 die restliche Eigenkapitalverzinsung, mit T€ 15 Konzessionsabgaben sowie mit T€ 6 übrige Kostenerstattungen.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 5.131) entfallen T€ 1.192 auf die Wasser-, Energie- und Gasversorgung, T€ 2.785 auf die Abwasserentsorgung und T€ 1.154 auf den Straßenbetrieb und die Gebäudewirtschaft.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2020 €	2019 €
Wassergeld	1.154.338,27	1.137.961,05
Kanalgebühren	2.707.459,07	2.695.760,74
Mengenstatistik	m ³	m ³
Wasserabgabe	659.657	648.104

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 1.975.482 m² (Vorjahr 1.976.387 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 16.459,19 € (Vj. 14.623,24 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 121 periodenfremde Erträge enthalten.

IV. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 351 und wurde bereits unterjährig in Höhe von T€ 320 vorab an den Kernhaushalt der Stadt Rüthen ausgeschüttet. Weitere T€ 31 werden vorbehaltlich der Beschlussfassung über den

Jahresabschluss zum 31.12.2020 an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 184 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

VI. Ergänzende Angaben

1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Seit dem 22.06.2015 ist Herr Andreas Janning Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Oesterhoff, Hans-Peter	Vorsitzender	Rentner
Cordes, Bernd	stellv. Vorsitzender	Pensionär
Burg, Frank	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Deimel, Stephan	sachkundiger Bürger	Dipl.-Pfleger
Dohle, Franz-Josef	Ratsmitglied	Landwirt
Fahle, Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Göke, Jürgen	sachkundiger Bürger	Brauer/Mälzer
Gudermann, Anne	sachkundiger Bürger	Sozialversicherungfachangestellte
Henze, Wolfgang	Ratsmitglied	Geschäftsführer
Mertens, Michael	sachkundiger Bürger	Qualitätsingenieur
Rüther, Thomas	Ratsmitglied	Elektriker
Türk, Klaus	sachkundiger Bürger	Kunststoffformgeber
Wenge, Ewald	Ratsmitglied	Rentner

Herr Andreas Janning ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Janning betrug 103.762,34 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2020 € 2.954,80 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vorname	Sitzungsgeld	Fahrtkosten	Aufwandsentschädigung	Summe
	€	€	€	€
Burg, Frank	21,20	5,40	0,00	26,60
Cordes, Bernd	21,20	3,00	0,00	24,20
Deimel Stephan	21,20	3,00	0,00	24,20
Dohle, Franz-Josef	21,20	4,20	0,00	25,40
Fahle, Bernd	21,20	0,00	0,00	21,20
Göke, Jürgen	21,20	0,00	0,00	21,20
Gudermann, Anne	21,20	7,20	0,00	28,40
Henze, Wolfgang	21,20	0,00	0,00	21,20
Mertens, Michael	21,20	0,00	0,00	21,20
Oesterhoff, Hans-Peter	21,20	3,60	457,00	481,80
Rüther, Thomas	21,20	0,00	0,00	21,20
Türk, Klaus	21,20	0,00	0,00	21,20
Wenge, Ewald	21,20	4,80	2.191,00	2.217,00
	275,60	31,20	2.648,00	2.954,80

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden für Abschlussprüfungsleistungen 14.000,00 € sowie für Steuerberatungsleistungen 2.244,00 € aufgewendet.

3. Aufstellung des Anteilsbesitzes

Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG, Rüthen

anteilige Kommanditanteile: 74,9 %

Eigenkapital zum 31.12.2020: 696.698,10 €

Jahresüberschuss 2020: 246.246,18 €

4. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (10 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung und 5 beim Betriebszweig Abwasser besetzt. Der Betriebszweig Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft beschäftigte kein eigenes Personal.

Personalstatistik			
Personalbestand		2020	2019
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	10	11
Personalaufwand		2020	2019
		€	€
Entgelt tariflich Beschäftigte		581.537,33	564.460,73
soziale Abgaben		111.612,84	110.916,73
Altersversorgung		47.126,13	47.301,15
		740.276,30	722.678,61

Betriebsdaten		2020	2019
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	144,6	144,5
Hausanschlüsse	Anzahl	3.431	3.403
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.684	3.656
Wasserrechte	m ³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m ³	311.472	347.594
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	37,3	41,6
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	6	6
Pumpwerke	Anzahl	6	6
Schmutzwasserkanäle	km	23,7	23,7
Regenwasserkanäle	km	22,7	22,3
Mischwasserkanäle	km	81,5	81,5
Druckentwässerungsleitungen	km	12,5	12,5
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	6	5
Anschlussgrad	%	97,5	97,6

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alter-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung wäre ein Ausgleichsbetrag für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung nach § 15a der Satzung der kvw-Zusatzversorgung zu erbringen. Es handelt sich hier um eine versicherungsmathematische Schätzung. Der Ausgleichsbetrag beläuft sich zum 31.12.2020 auf 1.173 T€.

Rüthen, den 10. September 2021

gez. Janning
Betriebsleiter

**Anlagenspiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		
	Stand 01.01.	Zugang durch Einbringung	Zugang	Abgang	Um-buchungen	Stand 31.12.	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Um-buchungen	Stand 31.12.	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	468.586	0	0	0	0	468.586	426.791	7.304	0	0	434.095	34.491	41.795
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	190.025	20.316.145	1.627.385	0	0	22.133.555	1.789	936.501	0	0	938.290	21.195.265	188.236
2. Technische Anlagen und Maschinen	42.463.153	0	784.687	81.074	221.278	43.388.044	26.574.667	683.764	75.503	0	27.182.928	16.205.116	15.888.486
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	218.707	0	28.822	34.313	0	213.216	182.582	15.440	34.313	0	163.709	49.507	36.125
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	271.902	0	702.527	0	-221.278	753.151	0	0	0	0	0	753.151	271.902
	43.143.787		3.143.422	115.387	0	66.487.966	26.759.038	1.635.705	109.816	0	28.284.927	38.203.039	16.384.749
III. Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.399.047	0	0	0	0	2.399.047	0	0	0	0	0	2.399.047	2.399.047
Gesamt	46.011.420		3.143.422	115.387	0	69.355.599	27.185.828	1.643.009	109.816	0	28.719.022	40.636.577	18.825.591



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Rütten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Woelke AG, Herford, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.09.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Rütten:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Rütten, Rütten, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Rütten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und



haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend



darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen



Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Wölke AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.12.2021

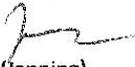
gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Lögés



Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Stadtverwaltung Rütthen, Zimmer 36, Hochstraße 14, 59602 Rütthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
Rütthen, den 06.01.2022


(Janning)
Betriebsleiter

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.